

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Bern
Band: - (1843)

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mittheilungen

der

naturforschenden Gesellschaft

in Bern

aus dem Jahre **1843.**

Bern.

(In Commission bei Huber und Comp.)

1843.

SEG 1428:(1-56)



Herrn Meyer in Bayreuth.

Indem ich Ihnen die erste Nummer meines Mittheilungs-
blattes in Erfahrung bringe, daß Sie als ein solches Mitglied für
1/2 Thlr per Annum bei mir subscribiren können. Die Bedingungen
sind beigefügt, wie Sie die Anzeigensbedingungen. Gegen
ich. Nr. 4 in Arbeit. Zu Bedingungen sind die freundschaftlich
galtend.

H. M. M.

Mittheilung
für den Druck der Mittheilungen
der
Naturforschenden Gesellschaft
in Bayreuth

§ 1.

Die Naturforschende Gesellschaft in Bayreuth
licet in gleichem Maße und freundschaftlich
Mittheilungen der Naturforschenden Gesell-
schaft in Bayreuth, Nr., unentgeltlich zu
geben.

§ 2.

Zu diesen Mittheilungen können eingeschickt werden:
a) Verträge [oder sonstige demselben Mitgliede
zugehörige Abhandlungen] über irgend einen Punkt
der Naturwissenschaften und Philosophie, welche die mathemati-
schen oder Naturwissenschaften betreffen,
oder über irgend eine Frage der Naturwissenschaften.
b) Anzeigen neuer mathematischer oder natur-
wissenschaftlicher Werke, welche der Gesell-
schaft eingekauft werden.
Die Mittheilungen können in deutscher oder fran-
zösischer Sprache abgeschrieben sein. Die Namen
der Verfasser sind alle mitzutheilen und zu
bestimmen.

§ 3.

Von diesen Mittheilungen sind unentgeltlich:
a) Abdrucke.
b) Alle zur Beschreibung überreichten dem
Verfasser der Naturwissenschaften unent-

dem Pfand- und Pflorenzweise, - es sei denn, daß
sich der Autor zu der in § 6 vorgeschriebenen Gut-
schädigung versteht.

§ 4.

Jeder Mann soll einen solchen Betrag, und zwar
in 300 Exemplaren abgeben, - demnach sind
Männer der Universität der Pflorenzweisen Notizen-
verfasser Gesellschafter mitzuführen.

12 vornehmste gezeichnete M^{rs} bilden ein Hof,
welches einen Titel erfüllt, und dem in einer Ein-
leitung Bemerkungen über die Verhältnisse der
Gesellschaft beigefügt werden können.

§ 5.

Der Herr für ein Mann erwirbt für den Druck
eines oder mehrerer M^{rs} von vorstehenden und vom
Tocantore zur Verfügung des Hauptbüros gewor-
den und schließlich fertig ist, für so es möglich scheint
zu lesen, und jedem in einer M^r mit dem Namen
zwei Druckarbeiten beifolgende Autor 12 Exemplare
zu geben.

Jeder Mitglied hat ein Exemplar gratis beim
Tocantore zu geben, - sonst erfüllt es diesfalls mit
der nächsten Einzahlungsbasis zu geben. 2 Exem-
plare werden im Archiv bewahrt, je 1 Exemplar
jedem der beifolgenden Druckverleger zu-
gegeben, 40 Exemplare beifolgende Kapitäl-Veräu-
gung in Kapiteln gelagt und 100 Exemplare einem
Büchler (die M^r zu 1 Ex zu beifolgt) in Komis-
sion gegeben. Die restlichen Exemplare werden
vom Tocantore Mitgliedern zu 1/2 Ex, Fremden
zu 1 Ex die M^r abzugeben.

Der Tocantore wird je bei Ablage der Gesellschaf-
tung einen detaillierten Bericht über die vorerwähnten
Verhältnisse dieses Unternehmens vorlegen.

§ 6.

Wenn ein zuweilen Notiz weißer als eine M^r,
so enthält der Autor die Hälfte für ein Mitglied-
besten desfalls, wenn dem über 50 Exemplare -

glauz bezirgen, welche jedoch über den Normalstand
gehoben werden müssen.

Goldgroschen, Silbergroschen, Kupfergroschen und dar-
gleichen fort der Art der nämlichen Art zu ver-
fügen.

§ 7.

Allfällige Gegenstände für zugewandte Leistungen
gleicher Art in der Gesetzgebung, in allen für die Auf-
hebung dieser Art in verschiedenen Ländern, in dem
Ansehn der Staatsgewalt über die verschiedenen Gesell-
schaften.

§ 8.

Gegenstände, in der Sitzung vom 8^{ten} April
1843 durch die Gesetzgebung in der Provinz, Parlament,
ist allen Mitgliedern mitzutheilen, welche vorher
in Kraft, und ist bis zur Verhandlung 1842
verbindlich.

Gedruckt in der Haller'schen Buchdruckerei.
